



TAB 2007 - Einführung

München, 21.09.2007

TAB-Ermächtigung in der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

- **früher gemäß § 17 Abs. 1 AVBEltV „Technische Anschlussbedingungen“:**

„Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist.“

- **heute gemäß § 20 NAV „Technische Anschlussbedingungen“:**

„Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist.“

Grundsätzliches zu den Anforderungen

- **früher gemäß § 17 Abs. 1 AVBEltV „Technische Anschlussbedingungen“:**

„Diese Anforderungen müssen dem in der EG gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.“

- **heute gemäß § 20 NAV „Technische Anschlussbedingungen“:**

„Diese Anf. müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss..... Zustimmung des Netzbetreibers.....“

Resümee zur TAB-Ermächtigung

- Begrifflichkeiten wurden an den neuen Ordnungsrahmen angepasst
- TAB darf explizit Anforderungen an den Betrieb der Eigenanlage (z. B. Notstromaggregate, Photovoltaikanlagen, BHKW's) stellen.

aber Vorsicht:

§ 1 Abs. 1 NAV „Sie (*die NAV*) gilt nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas“ ⇒ Erneuerbare Energien Gesetz (EEG).

⇒ **Keine signifikanten Änderungen im Vergleich AVBEItV zu NAV**

Einbindung der Behörden gemäß NAV

- **früher gemäß § 17 Abs. 2 AVBEltV „Technische Anschlussbedingungen“:**

„Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann Sie beanstanden, wenn Sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren ist.“

- **heute gemäß § 4 Abs. 3 NAV „Inhalt des Vertrages.....“:**

„Änderungen der ergänzenden Bedingungen, zu denen auch die Technischen Anschlussbedingungen nach § 20 gehörenwerden im Falle der Technischen Anschlussbedingungen erst nach zusätzlicher Mitteilung an die Regulierungsbehörde wirksam.“

Einbindung der Behörden gemäß NAV

- **Unternehmensspezifische Zuständigkeit richtet sich nach § 54 Abs.6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG):**

Mitteilung an die Landesregulierungsbehörde (LRegB) als Teil des StMWIVT:

Netzbetreiber mit weniger als 100.000 Kunden (unmittelbar oder mittelbar angeschlossen) und deren Netz vollständig innerhalb Bayerns liegt.

Mitteilung an die Bundesnetzagentur (BNetzA):

Netzbetreiber mit mehr als 100.000 Kunden (unmittelbar oder mittelbar angeschlossen) oder deren Netz nicht vollständig in Bayern liegt.

Einbindung der Behörden gemäß NAV

- **früher:** Anzeige notwendig und daraufhin Beanstandung möglich
- **heute:** Mitteilung, d. h. im allgemeinen Sprachgebrauch eine „Nachricht“

Was ist eigentlich eine Nachricht?

Information vom Absender an den Empfänger

Absender kann nicht von Rückmeldung (Bestätigung) des Empfängers ausgehen

⇒ **Behörde kann TAB über Missbrauchsaufsicht gemäß §§ 30 und 31 EnWG beanstanden (z. B. aufgrund einer Beschwerde)**

Einbindung der Behörden gemäß NAV

- **Formulierungsvorschlag für Anschreiben an Behörden (LRegB oder BNetzA):**

**Mitteilung gemäß § 4 Abs. 3 NAV
Technische Anschlussbedingungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass unser Unternehmen die

**Technischen Anschlussbedingungen (TAB 2007) für den Anschluss an das
Niederspannungsnetz (Stand: Juli 2007)**

in der Form des vom VDN herausgegebenen Musterwortlautes verwendet. Die Bekanntmachung erfolgt mit Wirksamkeit zum 01.12.2007. Änderungen haben wir nicht vorgenommen.

Unterschrift

mit LRegB und BNetzA abgestimmt: ohne Anlage „TAB 2007“, da VBEW/VDN „TAB 2007“ LRegB bzw. BNetzA mitgeteilt hat.

Bekanntmachung der TAB

- **früher gemäß § 4 Abs. 2 AVBEltV „Art der Versorgung“:**

„Änderungen der allgemeinen Tarife und Bedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam“
- **heute gemäß § 4 Abs. 3 NAV „Inhalt des Vertrages.....“:**

„ Änderungen der ergänzenden Bedingungen, zu denen auch die Technischen Anschlussbedingungen nach § 20 gehörenwerden jeweils zum Monatsbeginn erst nach öffentlicher Bekanntgabe und im Falle der Technischen Anschlussbedingungen erst nach zusätzlicher Mitteilung an die Regulierungsbehörde wirksam. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Änderungen am Tage der öffentlichen Bekanntgabe auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.“

Bekanntmachung der TAB

- **Textvorschlag „Örtliche Presse“ für Bekanntgabe im Nov. 2007:**

Technische Anschlussbedingungen im Elektrizitätsversorgungsnetz der „Netzbetreiber GmbH“

Hiermit geben wir bekannt, dass unser Unternehmen die

Technischen Anschlussbedingungen (TAB 2007) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (Stand Juli 2007) in der Form des vom Verband der Netzbetreiber e.V. beim VDEW (VDN) herausgegebenen Musterwortlautes verwendet.

Die TAB 2007 gelten ab dem 01.12.2007 und können im Internet unter <http://www.netzbetreiber.de/TAB> heruntergeladen oder in unseren Geschäftsräumen in der Ohmstraße eingesehen werden (+ ggf. Zusendung auf Wunsch).

Bekanntmachung der TAB

- **Textvorschlag „Internet“**

Technische Anschlussbedingungen (TAB)

In unserem Elektrizitätsversorgungsnetz gelten die Technischen Anschlussbedingungen (TAB 2007) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (Stand Juli 2007) des Verbandes der Netzbetreiber e.V. beim VDEW (VDN).

Diese stehen nachstehend zum kostenlosen Download zur Verfügung: